

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hennig, Dr. Mertes (Gerolstein), Dr. Geißler, Graf Stauffenberg, Dr. Lenz (Bergstraße), Graf Huyn, Dr. Todenhöfer, Niegel, Dr. Stercken, Dr. Hupka, Dr. Kunz (Weiden), Dr. Müller, Linsmeier, Frau Roitzsch, Lowack, Biehle, Frau Hoffmann (Soltau), Höpfinger, Broll, Dr. Hüsch, Dr. Wittmann, Jäger (Wangen), Dr. Bugl, Repnik, Sauer (Stuttgart), Engelsberger, Herkenrath, Dr. Faltlhauser, Regensburger, Böhm (Melsungen), Höffkes, Frau Dr. Hellwig, Dr. Schroeder (Freiburg) und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/1843 —

Rechtswidrigkeit der Kampagne „Waffen für El Salvador“

Der Bundesminister des Auswärtigen hat mit Schreiben vom 9. September 1982 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Justiz, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung weist den Vorwurf, sie habe sich ihrer politischen Gesamtverantwortung durch den Hinweis auf die Gesetzgebungscompetenz der Bundesländer für das Sammlungsrecht entzogen, entschieden zurück. Die Bundesregierung hat ihre Haltung zur rechtlichen Zulässigkeit von Sammlungen jederzeit dargelegt. Sie hat nicht die Möglichkeit, unmittelbar das Verbot von Sammlungen zu erwirken. Sie steht aber mit den Ländern in Verbindung, um die von ihr zu vertretenden Gesichtspunkte in die Entscheidungen einzubringen.

1. Welche Gesamtsumme ist nach den Erkenntnissen der Bundesregierung bisher bei den Sammel- und Spendenaktionen in einer Reihe von Universitäten, der Zeitschrift „Konkret“ und der „tageszeitung“ für Waffenkäufe zusammengekommen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Gesamtsumme bisher bei den genannten Sammel- und Spendenaktionen erzielt wurde.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage des Generalsekretärs der kommunistischen Partei El Salvadors, Farid Handal (vgl. taz vom 4. Juni 1982):

„Für uns alle ist die Unterstützung, die das deutsche Volk uns mit der Kampagne „Waffen für El Salvador“ gewährt, deswegen von so besonderer Bedeutung, weil sie, indem sie uns hilft, die vom Krieg geschaffenen Anforderungen zu erfüllen, zugleich auch dazu beiträgt, unseren Sieg zu sichern, der vor allem anderen eine Niederlage der kriegstreibenden interventionistischen Politik der nordamerikanischen Regierung sein wird“?

Die Bundesregierung sieht in der Sammlung keine Unterstützung bewaffneter Auseinandersetzungen durch „das deutsche Volk“. Sie hat in immer wiederholten Stellungnahmen den politischen Dialog, nicht die bewaffnete Auseinandersetzung zwischen den politischen Kräften in El Salvador als Voraussetzung für den inneren Frieden in diesem Lande gefordert. Sie hat sich bemüht, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten durch Gespräche diesen Dialog zu fördern.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des KP-Generalsekretärs Farid Handal, bei den Auseinandersetzungen in El Salvador handle es sich um einen Krieg gegen die Intervention der USA (so taz vom 4. Juni 1982)?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des KP-Generalsekretärs von El Salvador, Farid Handal, nicht.

Die internen Auseinandersetzungen in El Salvador finden ihren Ursprung in der seit langem bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheit und Ungerechtigkeit, die zu den überall in Zentralamerika sichtbaren Konflikten geführt haben.

4. Sieht die Bundesregierung in der Kampagne „Waffen für El Salvador“ eine Beeinträchtigung ihrer Politik gegenüber ihrem wichtigsten Verbündeten, den Vereinigten Staaten von Amerika, gegen die sich die politische Stoßrichtung der Aktion eindeutig wendet?

Die Bundesregierung bemüht sich um die Aufnahme eines Dialogs, der zu einer politischen Lösung des innersalvadorianischen Konflikts führen soll. Geldsammlungen für Waffenlieferungen nach El Salvador stehen mit diesem Ansatz nicht im Einklang. Es kann nicht davon gesprochen werden, daß in einer begrenzten Sammelaktion eine Beeinträchtigung der „Politik der Bundesregierung gegenüber den Vereinigten Staaten“ liegen würde.

5. Teilt die Bundesregierung in ihrer Gesamtheit noch die politische Wertung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft, Grüner, der am 10. Dezember 1980 in der Fragestunde gesagt hat:

„Wir würden derartige Sammlungen, wenn sie wirklich stattfinden würden, politisch für unerträglich halten.“?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, heute eine andere politische Wertung der Sammlungen vorzunehmen als im Dezember 1980. Sie weist aber auch in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Frage der politischen Wertung eines bestimmten Verhaltens von der Frage zu trennen ist, wieweit dieses Verhalten mit den Mitteln des Rechts verhindert werden kann.

6. Teilt die Bundesregierung die Überzeugung des Bundesverwaltungsgerichts (Entscheidung vom 23. Juni 1981), daß Sammlungen für Widerstandsbewegungen oder auch Bürgerkriegsparteien in anderen Ländern dann gegen Artikel 26 des Grundgesetzes verstößen, wenn sie zugleich zu einer schwerwiegenden, ernstlichen und nachhaltigen Beeinträchtigung zwischenstaatlicher Beziehungen führen können und auch in dieser Absicht vorgenommen werden?

Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker im Sinne des Artikels 26 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes nicht schon bei beliebigen internationalen Mißhelligkeiten anzunehmen ist, sondern nur bei einer „schwerwiegenden“ Beeinträchtigung der Grundsätze der internationalen Ordnung bzw. bei „ernsteren und nachhaltigeren“ Beeinträchtigungen eines reibungslosen Zusammenlebens der Völker. Handlungen sind hiernach jedenfalls nur dann geeignet, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, wenn sie zu schwerwiegenden, ernsten und nachhaltigen Beeinträchtigungen im zwischenstaatlichen Verkehr führen können.

7. Liegen diese Voraussetzungen hier vor?

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Annahme eines Verstoßes gegen Artikel 26 des Grundgesetzes vorliegen, liegt bei den für das Sammlungsrecht und seine Durchführung zuständigen Behörden der Länder.

8. Teilt die Bundesregierung in ihrer Gesamtheit die Rechtsauffassung des Auswärtigen Amtes (vgl. Brief vom 7. Mai 1981 an den Bundesminister des Innern, Az. 510-511.49), im Ergebnis sei festzustellen, „daß die Bundesrepublik Deutschland gegenüber El Salvador verpflichtet ist, organisierte Sammlungen von Geldbeträgen zum Waffenkauf für die FMLN zu unterbinden“?

Ja.

9. Teilt die Bundesregierung in ihrer Gesamtheit die Rechtsauffassung des Auswärtigen Amts, die Friendly-Relations-Erklärung verbiete es Staaten, sich in Bürgerkriege anderer Staaten einzumischen, und Staaten hätten auch die Pflicht zu verhindern, daß von ihrem Territorium aus Privatpersonen in organisierter Form ausländischen Aufstandsbewegungen Unterstützung leisten; „eine solche Unterstützung stellen sicherlich Waffenlieferungen dar, aber auch Geldüberweisungen, die zum Waffenkauf bestimmt sind.“?

Ja.

10. Sieht hier die Bundesregierung in ihrer Gesamtheit die Situation als gegeben an, daß völkerrechtliche Normen – trotz des Artikels 25 des Grundgesetzes – innerstaatlich nicht beachtet werden?

Die Bundesregierung sieht sich in der Tat mit einer Situation konfrontiert, in der sie ihre de jure Regierung von El Salvador gegenüber obliegende Verpflichtung nicht erfüllen kann. Den auf deutscher Seite für die Durchführung der Sammlung zuständigen Behörden ist die Rechtslage bekannt. Eine übergreifende Kompetenz zur Durchsetzung von Völkerrecht nach innen hat der Bund durch die Kompetenzverteilung des Grundgesetzes nicht.

11. Welche Antwort hat der Bundesminister des Innern auf das Schreiben des Senators für Inneres des Landes Berlin, Darendorf, vom 12. Februar 1981 gegeben, in dem er ihn gebeten hat, ihm seine Auffassung mitzuteilen, ob der Guerilla-Krieg der FMLN in El Salvador als Angriffskrieg im Sinne des Artikels 26 Abs. 1 des Grundgesetzes anzusehen sei, bzw. ob die Verwendung des Sammlungsertrags geeignet sei, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören?

Der Bundesminister des Innern hat auf das Schreiben des Senators für Inneres des Landes Berlin vom 12. Februar 1981 am 19. Mai 1981 die in Frage 8 angeführte Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 7. Mai 1981 an den Berliner Innensenator weitergeleitet.

12. Würde die Bundesregierung auch zwei Jahre lang ausschließlich auf die Kompetenz der Bundesländer verweisen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland Geld für Waffen für eine Befreiungsorganisation in Polen oder der DDR gesammelt werden würde?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, auf eine solche hypothetische Frage einzugehen.